

## Geschäftsordnung der Bezirksjugendsynode Karlsruhe

Beschluss: 20.11.2019

### *Selbstverständnis:*

*Die Bezirksjugendsynode (zukünftig BJS) der Evangelischen Jugend Karlsruhe versteht sich als vernetzendes Gremium zwischen den unterschiedlichen Anbietern der Evangelischen Jugendarbeit in der Stadt Karlsruhe. Neben der Weitergabe von Informationen ist die Bezirksjugendsynode auch gleichzeitig Auftakt und Impulsgeber für die inhaltliche Schwerpunktsetzung des kommenden Schuljahres. Von ihr geht der thematische Auftakt des Jahresthemas der Evangelischen Jugend Karlsruhe aus.*

Die Bezirksjugendsynode (BJS) gibt sich gemäß §2 der Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit in Baden folgende Geschäftsordnung:

### **§ 1 Einberufung**

1.1 Die BJS wird mindestens einmal jährlich von der Person im Vorsitzendenamt unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen eingeladen.

### **§ 2 Aufgaben der Bezirksjugendsynode Karlsruhe**

2.1 Die BJS Karlsruhe hat folgende Aufgaben:

1. Austausch über Angebote der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit im Stadtkirchenbezirk Karlsruhe
2. Vernetzung und Kooperation zwischen den Mitgliedern der Evangelischen Jugend Karlsruhe
3. Auseinandersetzung mit geplanten Vorhaben und Schwerpunkten sowie thematischen Inhalten der Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenbezirk

4. Beratung des die Kinder- und Jugendarbeit des Kirchenbezirks betreffenden Teils des Haushaltsplanes und Antrag an die Stadtsynode auf Einstellung der erforderlichen Mittel in den Haushaltsplan;
5. Entscheidung über die im Rahmen des Haushaltsplanes und der Beschlüsse der Bezirkssynode für die Kinder- und Jugendarbeit des Kirchenbezirks zur Verfügung stehenden Mittel
6. Entwicklung eines kirchlichen Kinder- und Jugendplanes im Kirchenbezirk
7. Vertretung der Belange der Kinder- und Jugendarbeit nach außen
8. Wahl von Vertreter\*innen in inner- und außerkirchliche Gremien
  
9. Wahl des Leitungskreises der evangelischen Jugend im Kirchenbezirk (Leitungskreis siehe §8)
10. Mitwirkung bei der Besetzung der Bezirksjugendreferent\*innen und der Berufung des/der Bezirksjugendpfarrer\*innen
11. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der hauptamtlich Mitarbeitenden;
12. Erstellung und Beschluss einer Geschäftsordnung;

2.2 Für die Umsetzung dieser Aufgaben kann die BJS folgende Ausschüsse und Arbeitskreise einsetzen:

- a) Finanzen
- b) Jahresmotto-Team
- c) Weitere Ausschüsse bei Bedarf

In jedem Ausschuss sind auch Mitglieder des Leitungskreises vertreten um die Vernetzung zwischen diesen Gremien sicherzustellen.

Die Ausschüsse und Arbeitskreise geben sich ggf. eine eigene Geschäftsordnung. Kann ein Ausschuss nicht besetzt werden, regelt der Leitungskreis, wie die Aufgaben des Ausschusses umgesetzt werden.

### **§ 3 Vorsitz**

3.1 Die BJS wählt für die Dauer ihrer Legislaturperiode aus ihrer Mitte eine ehrenamtliche Person in das Vorsitzendenamt sowie eine Person als Stellvertreter\*in. Die Vorsitzendenämter sollen paritätisch mit Frauen und Männern besetzt sein (Vorstand).

3.2 Der Vorstand bereitet die BJS gemeinsam mit dem Leitungskreis vor. Er sind verantwortlich für das Protokoll und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Die Protokolle werden allen Mitgliedern der BJS innerhalb von 6 Wochen zugesandt. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vorher.

#### **§ 4 Zusammensetzung der Bezirksjugendsynode und Dauer**

1. Bis zu zwei stimmberechtigte Vertreter\*innen aus jeder Gemeinde können an der BJS teilnehmen. Diese sind von den Gemeinden zu benennen. Bei Kooperationsregionen in denen die Kinder – und Jugendarbeit gemeinsam verantwortet wird können alternativ dazu pro Region bis zu 4 Personen in die BJS entsendet werden. Die Delegation gilt für die Legislaturperiode von 2 Jahren.
2. Bis zu zwei Vertreter\*innen aus den einzelnen Arbeitsformen und Verbänden Evangelischen Jugend Karlsruhe können an der BJS teilnehmen. Die Dauer der Delegation beträgt 2 Jahre.
3. Die Bezirksjugendreferent\*innen
4. Die Bezirksjugendpfarrer\*innen
5. Ein vom Bezirkskirchenrat entsandtes Mitglied der Bezirkssynode
6. Maximal 20 weitere in der Kinder- und Jugendarbeit erfahrene Mitarbeiter\*innen, die der Leitungskreis bis zum Ende der Legislaturperiode in die BJS beruft. Diese können vom Leitungskreis bis zu einer Woche vor der BJS berufen werden. Gemeinden und Verbände können dem Leitungskreis Mitarbeitende zur Berufung vorschlagen.

Die Dauer der Delegation der BJS beträgt zwei Jahre. Sie bleibt solange im Amt bis die neu gewählte BJS zusammentritt.

#### **§ 5 Beschlussfähigkeit**

Zu Beginn jeder Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen.

Die Beschlussfähigkeit ist gewährleistet, wenn

- aus mindestens 25% der Regionen stimmberechtigte Personen
- und
- die Hälfte der durch den LK berufenen Mitglieder
- anwesend sind

Wenn die Zahl der Stimmberechtigten während der Sitzung unter das erforderliche Minimum absinkt, kann die BJS gültige Beschlüsse fassen, bis ein Mitglied die Beschlussfähigkeit feststellen lässt.

Ist die BJS nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von 14 Tagen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

## **§ 6 Abstimmung und Wahlen**

1. Bei der Abstimmung ist ein Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Anwesenden mit „Ja“ stimmt. Kommen mehrere alternative Anträge gleichzeitig zur Abstimmung, genügt die einfache Mehrheit.
2. Bei Wahlen und Delegationen gilt der Kandidat\*in als gewählt, der/die mehr als die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden auf sich vereinigt. Kommt auf diese Weise keine Wahl zustande, genügt ab dem dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.  
Sind mehrere Personen gleichzeitig zu wählen, gelten sie nach der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl als gewählt. Auf Antrag sind Abstimmungen Wahlen geheim durchzuführen.

## **§ 7 Anträge**

1. Anträge, die zu einem Tagesordnungspunkt gehören, können schriftlich oder mündlich noch während der Sitzung gestellt werden.
2. Anträge zur Geschäftsordnung sind vorrangig zu behandeln
3. Initiativanträge können jederzeit bei einer Mehrheit von 51% zugelassen werden (z.B. zu in der Sitzung besprochenen Themen und Impulsen)

## **§ 8 Der Leitungskreis**

1. Der Leitungskreis setzt sich zusammen aus dem Vorstand der BJS und mindestens 3 ehrenamtlichen Mitgliedern, den Bezirksjugendreferent\*innen und dem/ der Bezirksjugendpfarrer\*in
2. den Vorsitz führt die/der Vorsitzende der BJS
3. die Amtszeit des Leitungskreises beträgt in Übereinstimmung mit der Amtszeit der BJS zwei Jahre
4. Der Leitungskreis hat folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Sitzungen der BJS
  - b. Wahrnehmung der laufenden Aufgaben zwischen den Sitzungen und die Ausführung ihrer Beschlüsse
  - c. Vorlegen eines Rechenschaftsberichtes (jährlich)
  - d. Außenvertretungen

## **§ 9 Inkrafttreten, Erprobungsphase**

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss vom 20. November 2019 zum 1.1.2020 in Kraft und wird für die Dauer von zwei Legislaturperioden erprobt. Während der zweiten Legislaturperiode findet eine Evaluation statt. Die Ergebnisse der Evaluation sind die Grundlage für die Entscheidung über eine Fortführung oder Änderung der Ordnung. Die Ordnung bleibt solange gültig bis die Evaluation abgeschlossen ist und/ oder eine neue Ordnung in Kraft tritt.